

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 76 Abs. 1 Satz 5; 3. DV-BEG § 14 Abs. 4

Als berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Berufsanfängers kommen Aufstiegsmöglichkeiten, die durch die Aussicht, innerhalb eines großen Betriebes in eine andere Berufssparte überwechseln zu können, nicht in Betracht.

BGH, Beschl. v. 6. Oktober 1965 - IV ZB 502/65 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 502/65

in der Entschädigungssache

des Manfred S [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] H [REDACTED] Avenue,
A [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
[REDACTED] W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Oktober 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
a. Main vom 28. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat für den vom Kläger geltend
gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruf-
lichen Fortkommen eine Einstufung in den höheren Dienst ab-
gelehnt, da der Kläger im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
vor dem Beginn der Verfolgung kein Einkommen in Höhe des
dafür maßgebenden Vergleichssatzes erzielt und, selbst wenn
man ihn als Berufsanfänger ansehen wolle, keine beruflichen
Entwicklungsmöglichkeiten gehabt habe, die ihm später ein
dem höheren Dienst entsprechendes Einkommen erbracht hätten,
und da ferner seine Berufsausbildung die Einstufung in den
höheren Dienst nicht rechtfertige.



Die sofortige Beschwerde ist der Auffassung, daß das Berufungsgericht die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Klägers unrichtig beurteilt habe. Wenn er auch als Abonnentenwerber der Frankfurter Zeitung nur ein Einkommen hätte erzielen können, das die Sätze für den höheren Dienst nicht erreiche, so hätte nach der Meinung der Beschwerde berücksichtigt werden müssen, daß der Kläger die Aussicht gehabt habe, in dem großen Zeitungsverlag, in dem er tätig gewesen sei, in eine andere Berufsgruppe, die ihm ein höheres Einkommen erbracht hätte, aufzusteigen. Die Berufssparte der Abonnentenwerber bestehe überwiegend aus Arbeitnehmern, die in den Betrieb neu eingetreten seien und nach kurzer Zeit je nach Vorbildung und Bewährung im internen Betrieb unter besserer Bezahlung Verwendung fänden; es handele sich dabei nur um einen Durchgangsberuf.

Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Einstufung des Klägers ist jedoch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Als berufliche Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG, § 14 Abs. 4 3. LV-BEG kommen nur diejenigen in Betracht, die für den Berufsanfänger in dem ergriffenen Beruf bestehen, nicht aber etwa darüber hinausgehende Aufstiegsmöglichkeiten, die durch die Aussicht, innerhalb eines großen Betriebs in eine andere Berufssparte überwechseln zu können, gegeben sein mögen. Dabei handelt es sich vielmehr um berufliche Chancen, die nach dem Gesetz bei der Einstufung unberücksichtigt bleiben müssen. Die Rechtslage ist insoweit klar.

Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 SGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg